

**Verordnung der Stadt Fürstenfeldbruck
über das Fürstenfeldbrucker Volks- und Frühlingsfest
Volks- und Frühlingsfestverordnung - VFV**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit & Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das Volks- und Frühlingsfest der Stadt Fürstenfeldbruck auf dem städtischen Volksfestplatz.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer, Betriebszeiten

- (1) Das alljährliche Volksfest findet an 10 Tagen im Juni/Juli statt.
Das alljährliche Frühlingsfest findet an ca. 10 Tagen im April/Mai statt.
- (2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus den bestehenden Betriebs- und Zulassungsvorschriften.
- (3) Die tägliche Schlusszeit ist auf 23.30 Uhr, an Freitagen, Samstagen und Tagen auf die ein Feiertag folgt auf 24.00 Uhr festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Bierzelte leer sein.
- (4) Ausschankschluss und Musikkende sind um 23.00 Uhr, an Feiertagen, Samstagen und Tagen auf die ein Feiertag folgt um 23.30 Uhr.
- (5) Der Lautsprecherbetrieb bei den Fahrgeschäften ist an allen Tagen um 22.30 Uhr zu reduzieren.
- (6) Die Betriebszeiten können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

Verkehr auf dem Festgelände

- (1) Das Festgelände ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Rollerbladen und Rollschuh fahren ist nicht gestattet. Fahrräder können über den Festplatz geschoben werden.
- (2) Ausgenommen hiervon sind neben Notfahrzeugen im Einsatz und fahrbaren Krankenstühlen (Rollstühle) die Wagen und Fahrzeuge der Festplatzbezieher (Schausteller, Händler), die zur Herbeischaffung und zum Abtransport von dem Volksfestbetrieb dienenden Gegenständen, Nahrungs- und Genussmitteln usw. benötigt werden.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festgelände verweilen. Soweit sie längere Zeit oder für die Dauer des Festes auf dem Gelände bleiben müssen, sind sie auf den hierfür bestimmten Parkplätzen ordnungsgemäß abzustellen.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
1. die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten;
 2. Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten;
 3. die vorsätzliche Verunreinigung des Festgeländes; Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 4. der Besitz von Gaspistolen, Sprühflaschen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände jeglicher Art, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe verwendet werden könnten;
 5. Tiere auf das Festgelände mitzunehmen; die Schausteller und sonstige Unternehmer haben ihre Tiere so zu verwahren, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden;
 6. das Mitbringen von alkoholischen Getränken;
 7. der Aufenthalt hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen; Dieser ist nur dem Betriebspersonal, den Schaustellern und deren Angehörigen gestattet;
 8. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder auf sonstige Art und Weise zu beschädigen.
- (3) Unberechtigten ist der Aufenthalt auf dem Festgelände während der Dauer des Volks- bzw. Frühlingsfestes in der Zeit von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und Tagen auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 00.30 Uhr bis 07.00 Uhr, untersagt.
- (4) Die Festplatzbezieher haben die Umgebung ihres Geschäftes oder Standes sauber zu halten. Die Müllentsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürstentfeldbruck und dem Tierkörperbeseitigungsgesetz.

§ 5

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art auf dem Festgelände einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Stadt zugelassenen Personen gestattet.
- (2) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen, das Umherfahren von „fliegenden Ständen“, Eiswagen etc. sowie der Verkauf von Waren durch derartige bewegliche Verkaufseinrichtungen auf dem Festgelände ist für die Dauer des Volks- bzw. Frühlingsfestes verboten.

§ 6 Feuersicherheit

Auf dem Festgelände ist verboten

1. der Vertrieb von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln sowie deren Verwendung;
2. das Auffüllen von Ballonen mit feuergefährlichen Stoffen und deren Verkauf.

§ 7 Ordnungsdienst

- (1) Inhaber von Bierzelten und sonstigen Gaststättenbetrieben haben für einen geregelten Ablauf innerhalb ihrer Betriebe, insbesondere für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Für den Ordnungsdienst ist ein zuverlässiges zugelassenes Bewachungs- oder Sicherheitsunternehmen (§ 34a Gewerbeordnung) einzusetzen. Näheres wird in gesonderten Bescheiden geregelt.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

§ 8 Jungenschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren im Sinne des § 1 Jugendschutzgesetzes (JSchG) ist der Aufenthalt auf dem Festgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter und erziehungsbeauftragter Personen gestattet.

§ 9 Anordnungen im Einzelfall, Überprüfungsbefugnis

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Alle Festbesucher und Festbezieher haben den Anordnungen der Polizei und der Aufsichtsorgane unbeding und sofort Folge zu leisten.

Von den Beauftragten der Stadt Fürstenfeldbruck und der Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin untersucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 nicht mitgebracht werden dürfen.

- (2) Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck sind berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, für einzelne Tage bzw. für die Dauer des Volks- bzw. Frühlingsfestes vom Besuch des Festes auszuschließen, insbesondere wenn sie
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Andere belästigen, gefährden oder schädigen;
 2. Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 mit sich führen;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Tiere mitführen;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 alkoholische Getränke mitbringen.

§ 10 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, die sich in den Festbetrieben ereignen, haben die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer
1. entgegen § 2 Abs. 2 – 5 die festgelegten Betriebszeiten vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhält (Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG);
 2. den §§ 3, 4, 5, 7, 8 und 10 zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG);
 3. § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 38 Abs. 4 LStVG);
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG).
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i.V.m. § 42 Abs. 1 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen aller Art verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i.V.m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – gasgefüllte Ballone betreffend – bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.01.2004 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24. April 2007
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 25.04.2007 – 10.05.2007

